

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft**(dreiundsiebzigste Ausnahmeentscheidung)**

(76/30/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Rahmen der UNCTAD ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Fertig- und Halbfertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von den Gemeinschaften gewährter Zollpräferenzregelung sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß solcher Regelungen sind.

Die Europäischen Gemeinschaften haben beschlossen, diese Zollpräferenzen ab 1. Juli 1971 anzuwenden.

Diese Präferenzen wurden ab 1. Juli 1971 und bis zum 31. Dezember 1975 unter den oben angegebenen Bedingungen angewandt, und es ist angebracht, sie auch für das Jahr 1976 anzuwenden.

Dieses Zollpräferenzangebot umfaßt einige Stahlerzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und unter die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 fallen.

Die Ziele der mit diesem Angebot verfolgten Handelspolitik rechtfertigen eine Befreiung von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der vorgenannten Empfehlung, um die zollfreie Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Drittländern in den Grenzen der in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung definierten Kontingente und Plafonds zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die von den Gemeinschaften angebotenen Einfuhrmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, daß allen Importeuren der Gemeinschaft gleicher und ständiger Zugang gesichert wird und daß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Präferenzzölle auf alle entsprechenden Einfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Einfuhrmöglichkeiten gewährleistet ist.

Die zur Berechnung der Aufteilung, nebst Reserve, notwendigen Fristen sind mit der erforderlichen Kontinuität bei der Anwendung der in Frage stehenden Zollpräferenzen nicht vereinbar. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen in diesem Stadium, nochmals auf den pauschalen Verteilungsschlüssel für die Einfuhrmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen, der in diesem Zeitpunkt für die Erzeugnisse des EWG-Vertrags angewandt wurde. Es erscheint möglich, für diesen Zeitraum noch einmal eine einzige Aufteilung der Einfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung vorgesehenen Ausnahmen gehört worden —

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom

15. Januar 1964 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sie bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang A aufgeführten Ländern und Gebieten anzuwenden :

1. Zollkontingente zum Nullsatz für folgende Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in RE)
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Deutschland 3 325 245 Benelux 1 269 640 Frankreich 2 297 440 Italien 1 813 770 Dänemark 604 590 Irland 120 920 Großbritannien 2 660 195
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau : A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : I. nur plattiert : a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Deutschland 2 060 810 Benelux 786 860 Frankreich 1 423 840 Italien 1 124 090 Dänemark 374 700 Irland 74 940 Großbritannien 1 648 660
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt : A. Elektrobleche B. Andere Bleche : I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : b) verzinkt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet : a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten : 2. andere	Deutschland 6 446 055 Benelux 2 461 220 Frankreich 4 453 640 Italien 3 516 030 Dänemark 1 172 010 Irland 234 400 Großbritannien 5 156 845

Die Einfuhren aus Ländern und Gebieten, denen von den neun Mitgliedstaaten der EGKS bereits Präferenzregelungen gewährt werden, sind auf die obenstehenden Zollkontingente nicht anzurechnen.

2. Nullsätze für folgende Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07	<p>Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) :</p> <p>A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p> <p>B. Brammen und Platinen :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p>
73.09	Breitflachstahl
73.11 (1)	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt :</p> <p>A. Profile :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert :</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt :</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p style="padding-left: 20px;">III. verzinkt :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Weißband</p> <p style="padding-left: 20px;">V. andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert :</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere :</p> <p style="padding-left: 60px;">2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Warmbreitband in Rollen</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Breitflachstahl</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	<p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) nur warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur gewalzt, mit einer Dicke :</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet :</p> <p>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B. legierter Stahl :</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p>b) andere :</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	<p>VII. Bleche :</p> <p>a) Elektrobleche</p> <p>b) andere Bleche :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : <ol style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet : <ol style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	<p>Überbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl : Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes, speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen :</p> <ol style="list-style-type: none"> II. andere <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten :</p> <ol style="list-style-type: none"> I. gewalzt

⁽¹⁾ Für die unter diese Zolltarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien auf 529 800 RE herabgesetzt.

Haben die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Ländern und Gebieten für die gesamte Gemeinschaft den nachstehend definierten Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Erhebung von Zöllen für die gesamte Gemeinschaft wiederaufnehmen.

Der Plafond entspricht der Summe, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt einerseits aus der Addition — in Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahre 1971 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den genannten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von den neun Mitgliedstaaten der EGKS gewählter Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich andererseits 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhrangaben für 1972 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind ; diese Summe ist global um 5 v.H. zu erhöhen.

Einfuhren, die auf Grund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen im Benehmen mit der Kommission dafür, daß die im Rahmen der in Artikel 1 vorgesehenen Zollpräferenzen zulässige gesamte Einfuhr in die Gemeinschaft für jedes Land und Gebiet auf einen Anteil der für die gesamte Gemeinschaft eröffneten Einfuhrmöglichkeiten begrenzt sind.

Dieser Anteil wird auf 50 v.H. für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.08, für welche der Anteil 40 v.H. und für die Tarifnummer 73.13, für welche er 30 v.H. beträgt, festgesetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die im Rahmen der Zollkontingente und der Plafonds des Artikels 1 tatsächlich getätigten Einfuhren.

Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich,

- wenn die Einfuhr eines Erzeugnisses den Höchstbetrag eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind ;
- wenn die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in einem der begünstigten Länder oder Gebiete den in Artikel 2 vorgesehenen Prozentsatz des Höchstbetrags eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1976.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

ANHANG A

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen
gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan	Jemen, Arabische Republik	Peru
Algerien	Jemen, Demokratische Volksrepublik	Philippinen
Angola	Jordanien	Principe und Sao Tomé
Äquatorialguinea	Jugoslawien	Ruanda
Arabische Republik Ägypten	Kamerun	Sambia
Argentinien	Kapverdische Inseln	Saudi-Arabien
Äthiopien	Katar	Senegal
Bahama-Inseln	Kenia	Sierra Leone
Bahrain	Khmer-Republik	Singapur
Bangladesch	Kolumbien	Somalia
Barbados	Kongo (Volksrepublik)	Sri Lanka
Bhutan	Korea (Süd-)	Sudan
Bolivien	Kuba	Surinam
Botswana	Kuwait	Swasiland
Brasilien	Laos	Syrien
Burma	Lesotho	Tansania
Burundi	Libanon	Thailand
Chile	Liberia	Togo
Costa Rica	Libyen	Tonga
Dahome	Madagaskar	Trinidad und Tobago
Dominikanische Republik	Malaysia	Tschad
Ekuador	Malawi	Tunesien
Elfenbeinküste	Malediven	Uganda
El Salvador	Mali	Uruguay
Fidschi	Marokko	Venezuela
Gabun	Mauretanien	Vereinigte Arabische Emirate :
Gambia	Mauritius	Abu Dhabi
Ghana	Mexiko	Dubai
Grenada	Mosambik	Ras al Khaimah
Guatemala	Nauru	Fujaira
Guayana	Nepal	Adschman
Guinea	Nicaragua	Schardscha
Guinea-Bissau	Niger	Umm al Kaiwan
Haiti	Nigeria	Vietnam (Süd-)
Honduras	Overvolta	Westsamoa
Indien	Oman	Zaire
Indonesien	Pakistan	Zentralafrikanische Republik
Irak	Panama	Zypern
Iran	Papua Neuguinea	
Jamaika	Paraguay	

LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
 Australisches Antarktisgebiet
 Belize
 Bermuda
 Britisches Antarktisgebiet
 Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
 Britisch-Ozeanien ⁽¹⁾
 Brunei
 Corn and Swan Islands
 Falklandinseln und Nebengebiete
 Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
 Französisch-Polynesien
 Gibraltar
 Heard and McDonald Islands
 Hongkong
 Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
 Kaiman-Inseln und Nebengebiete
 Kokosinseln (Keeling)
 Komoren
 Leeward-Inseln ⁽²⁾
 Macau
 Neukaledonien und Nebengebiete
 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Nine, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
 Niederländische Antillen
 Norfolk Island
 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾
 Portugiesisch-Timor
 Saint-Pierre und Miquelon
 Seychellen (einschließlich Amiranten)
 Sikkim
 Spanische Territorien in Afrika
 St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
 Turks- und Caicos-Inseln
 Wallis und Futuna
 Weihnachtsinsel
 Windward-Inseln ⁽⁴⁾

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Gilbert-Inseln, Tuvalu. Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

⁽²⁾ Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

⁽³⁾ Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

⁽⁴⁾ Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.